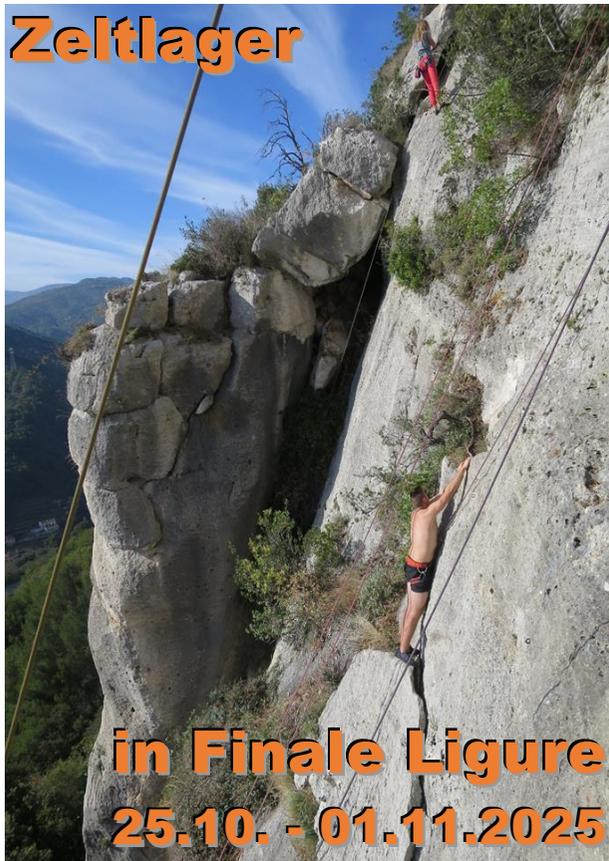


Klettern unter südlicher Sonne

Zeltlager



in Finale Ligure
25.10. - 01.11.2025



Obere Str. 12
78050 Villingen-Schwenningen

FINALE LIGURE

liegt an der italienischen Mittelmeerküste etwa 30 km westlich von Savona und ist eins der bekanntesten europäischen Klettergebiete, wo man wegen seiner südlichen Lage auch im Herbst noch angenehme Wetterbedingungen vorfinden kann. Zahlreiche Felsen bieten um die 2000 Klettertouren in allen Schwierigkeitsgraden. Es sind deshalb auch keine Vorkenntnisse im Klettern erforderlich.

Neben dem Klettern bietet die Region noch viele andere Möglichkeiten für Aktivitäten oder Ausflüge: Der nahe Strand lädt zu einem frischen Bad ein, man kann Höhlen besichtigen und den Flair italienischer Lebensart genießen.

Unser Lager werden wir auf dem Campingplatz San Martino aufschlagen (www.campingsanmartino.it). Hier bekommen wir die Freiräume, die wir brauchen und können die gute Ausstattung genießen.

Abends wird gemeinsam gekocht und gegessen und danach lassen wir den Tag gemütlich ausklingen.

INFOS:

Die Fahrt wird für Jugendliche ab 13 Jahren angeboten.

Mindestteilnehmerzahl: 8

ABFAHRT:

Sa., 25.10.2025

RÜCKKEHR:

Sa., 01.11.2025

MITBRINGEN:

Bequeme Kleidung zum Klettern, Kletterhelm (o. Fahrradhelm), Regenjacke und warme Kleidung, Badesachen, Schlafsack & Iso-matte, kleines Kissen, Zelt (falls vorhanden), Vesper für den Sa.-Mittag, Trinkflasche, Teller (tief), Tasse, Besteck, Geschirrtuch und Vesperdose, Ausweis, Impfpass und Krankenversicherungskarte



LEITUNG:

Frank Dörr mit Team

KOSTEN:

230.-€ inkl. Fahrt, Ausrüstung, Übernachtung und Verpflegung.

Diese Freizeit wird gefördert von der Stadt Villingen-Schwenningen, dem Schwarzwald-Baar-Kreis und dem Land Baden-Württemberg

Teilnahmebedingungen

Bitte lesen Sie sich die beiliegenden **Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Jugenderholungsmaßnahmen des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen e.V.** aufmerksam durch.

Sie sind Bestandteil des Ferienfreizeitvertrags.

Finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen des Landesjugendplans Kindern aus finanziell schwächer gestellten Familien Zuschüsse zur Teilnahme an Jugendgruppenfahrten. Die Zuwendung beträgt pro Teilnehmer und Tag 25,00 €.

Zur Orientierung werden die Armutgefährdungsschwellen des statistischen Bundesamtes von 2023 empfohlen, z.B. ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen bei:

Einpersonenhaushalt :	1308,-
Ein Erwachsener, ein Kind:	1701,-
Ein Erwachsener, zwei Kinder:	2094,-
Zwei Erwachsene, ein Kind:	2355,-
Zwei Erwachsene, zwei Kinder:	2748,-

Bei Interesse an dieser sehr unbürokratischen Unterstützung wenden Sie sich bitte frühzeitig an den Stadtjugendring, da der Antrag spätestens 2 Wochen vor Freizeitbeginn beim Regierungspräsidium eingegangen sein muss.

Sollte Ihnen die Finanzierung der Freizeit Schwierigkeiten bereiten, kontaktieren Sie uns bitte auch, wenn Ihr Familieneinkommen über den genannten Schwellen liegt.

Welche gesundheitlichen Besonderheiten sind zu beachten?

Worauf muss während der Freizeit besonders geachtet werden (z.B. Vegetarier, Spange tragen, Herzfehler, Medikamente einnehmen, Hitzeempfindlichkeit, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Verhalten usw.)
Gegebenenfalls Extra-Blatt beifügen.

Mein Kind leidet an keiner ansteckenden Erkrankung

Mein Sohn/meine Tochter kann schwimmen und erhält die Erlaubnis, im Meer schwimmen zu gehen.

trifft zu

trifft nicht zu, sondern

Anmeldung

Ich melde meine Tochter/meinen Sohn an der Jugendfreizeit

Klettern unter südlicher Sonne – Zeltlager in Finale Ligure an.

Die beiliegenden Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Jugenderholungsmaßnahmen des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen e.V. habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie.

Name der Teilnehmerin / des Teilnehmers:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer eines Personensorgeberechtigten während der Freizeit:

Ich bringe ein Zelt für ____ Personen mit.

Datum und Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Jugenderholungsmaßnahmen (Ferienfreizeiten) des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen e.V.

1. Abschluss des Ferienfreizeitvertrags

Mit der Anmeldung wird dem Stadtjugendring Villingen-Schwenningen e.V. (SJR) als Veranstalter der Jugenderholungsmaßnahme vom Anmeldenden der Abschluss eines Vertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim SJR gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom SJR hierfür vorgesehenen Formular. Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des SJR beim Anmeldenden kommt der Vertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Der Teilnahmebeitrag ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Teilnahmebeitrag sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Stadtjugendring Villingen-Schwenningen e.V.

Bei der Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar

IBAN: DE54 6439 0130 0215 1710 04

BIC GENODES1TUT

zu leisten. Der SJR bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den in der Ausschreibung angegebenen Namen der Freizeit und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungsänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem SJR bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem SJR diese Informationen auf dem hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der SJR kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind.

Leistungsänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

4. Teilnahme eines Ersatzteilnehmenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Freizeitbeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Vertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Teilnahmebeitrags ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Vertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der SJR eine Entschädigung für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung seiner Leistungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Teilnahmebeitrag abzüglich des Werts der vom SJR ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Leistungen erwirbt. Der SJR ist auf Verlangen des Anmeldenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

6. Rücktritt des SJR vor Freizeitbeginn

Der SJR kann vom Vertrag zurücktreten

- wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim SJR einreicht.
- bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den SJR verbunden ist.
- wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird;
- beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Ferienfreizeitvertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- wenn sich für die Ferienfreizeit weniger Personen, als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben; in diesem Fall hat der SJR den Rücktritt spätestens sieben Tage vor Beginn der Jugenderholungsmaßnahme zu erklären.
- wenn der SJR aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der SJR vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Teilnahmebeitrag. Wenn der SJR infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrags verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Kündigung des SJR

Der SJR bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der SJR seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der SJR den Anspruch auf den vollen Teilnahmebeitrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Versicherungen

Der SJR hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der SJR empfiehlt, den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Unfallversicherung, Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.) zu erwägen.

9. Pass- und Visavorschriften

Der SJR verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Jugenderholungsmaßnahmen im Ausland über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der SJR nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der SJR haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

10. Haftung des SJR

Die vertragliche Haftung des SJR für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebeitrag, soweit ein solcher Schaden vom SJR nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der SJR für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der SJR keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

Der SJR haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem SJR mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom SJR ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

12. Datenschutz

Der SJR versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken beschränkt sich auf die Information über eigene Veranstaltungen des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen e.V.. Der Nutzung zu diesem Zweck kann der Betroffene jederzeit widersprechen. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen, Personen und Einrichtungen, die mit der Erbringung von Leistungen oder Fördergeldern im Rahmen der Ferienfreizeit befasst sind. Fotos von Teilnehmenden können vom SJR veröffentlicht werden. Dem kann der Betroffene jederzeit widersprechen. Die persönlichen Daten werden gelöscht, sobald die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden wegfallen.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des SJR ist Villingen-Schwenningen.

Stand: 29.09.2020

Stadtjugendring Villingen-Schwenningen e.V.
Obere Straße 12
78050 Villingen-Schwenningen
